

# **STADT OESTRICH-WINKEL**

## **Stadtteil Oestrich**

**BEBAUUNGSPLAN**

### **NR. 37a FRIEDENSPLATZ – 1. ÄNDERUNG**

1. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BauGB
2. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 (2) BauGB

**WERTUNG DER ANREGUNGEN** STAND 23.08.2023

## **WERTUNG DER ANREGUNGEN**

Für den Bebauungsplan NR. 37a FRIEDENSPLATZ – 1. ÄNDERUNG in der Stadt OESTRICH-WINKEL wurde nach § 3 (2) BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 07.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 im Bürgerzentrum der Stadt Oestrich-Winkel durchgeführt.

Ebenso wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.07.2023 aufgefordert, bis einschließlich zum 11.08.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

### **1. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte vom 07.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023, die Planentwürfe waren für jedermann zur Einsicht möglich im Bürgerzentrum der Stadt Oestrich-Winkel.

**Bebauungsplan NR. 37a FRIEDENSPLATZ – 1. ÄNDERUNG****KEINE STELLUNGNAHME**

- NR. 1 ABWASSERVERBAND MITTLERER RHEINGAU, Am Rüdesheimer Hafen, RÜDESHEIM
- NR. 3 KIRCHENGEMEINDE ST. PETER und PAUL, ELTVILLE
- NR. 5 DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GmbH, LANGEN
- NR. 7 EISENBAHN-BUNDESAMT, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, FRANKFURT AM MAIN
- NR. 8 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OESTRICH-WINKEL
- NR. 9 FRAPORT AG, FRANKFURT AM MAIN
- NR. 12 HESSISCHER TOURISMUSVERBAND e.V., MARBURG
- NR. 13 HESSEN-FORST, Untere Forstbehörde, RÜDESHEIM AM RHEIN
- NR. 14 HESSISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT, Zentrale, WIESBADEN
- NR. 16 KREISHANDWERKERSCHAFT WIESBADEN-RHEINGAU-TAUNUS, WIESBADEN
- NR. 18 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, Bau- und Kunstdenkmalpflege, WIESBADEN
- NR. 22 ORN GESCHÄFTSLEITUNG, MAINZ
- NR. 24 POLIZEI STATION RÜDESHEIM
- NR. 27 STAATLICHES SCHULAMT FÜR DEN RHEINGAU-TAUNUS-KREIS UND DIE STADT WIESBADEN, WIESBADEN
- NR. 30 TÜV TECHNISCHE ÜBERWACHUNG HESSEN GmbH, DARMSTADT
- NR. 31 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT BINGEN
- NR. 32 WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RHEINGAU-TAUNUS, WIESBADEN
- NR. 34 ZWECKVERBAND NATURPARK RHEIN-TAUNUS, IDSTEIN
- NR. 35 BUND HESSEN e.V., FRANKFURT AM MAIN
- NR. 36 HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V., ECHZELL
- NR. 37 NATURSCHUTZUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND HESSEN e.V., WETZLAR
- NR. 40 GEMEINDEVERWALTUNG SCHLANGENBAD
- NR. 41 STADTVERWALTUNG BAD SCHWALBACH
- NR. 42 STADTVERWALTUNG ELTVILLE
- NR. 45 STADTVERWALTUNG LORCH
- NR. 47 GEMEINDEVERWALTUNG KIEDRICH
- NR. 48 RHEINGAUWASSER GmbH, ELTVILLE-MARTINSTHAL
- NR. 53 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hauptstelle Dortmund – Sparte Verwaltungsaufgaben – Nebenstelle Düsseldorf, DÜSSELDORF
- NR. 55 LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN, Hauptverwaltung, KASSEL
- NR. 58 DEUTSCHE GIGANETZ GmbH, FRANKFURT AM MAIN

NR. 60 FAMILIENBÜRO / JUGENDPFLEGE, STADT  
OESTRICH-WINKEL

NR. 64 LIEGENSCHAFTSABTEILUNG, STADT OESTRICH-  
WINKEL

**Bebauungsplan NR. 37a FRIEDENSPLATZ – 1. ÄNDERUNG****KEINE ANREGUNGEN**

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB mitgeteilt, dass sie keine Anregungen vorzubringen haben:

- NR. 2 HESSENMOBIL, WIESBADEN
- NR. 4 DEUTSCHER WETTERDIENST, Referat Liegenschaftsmanagement, OFFENBACH
- NR. 6 VODAFONE NRW GmbH, KASSEL
- NR. 10 DIREKTION BUNDESBEREITSCHAFTSPOLIZEI, FULDATA
- NR. 11 HANDWERKSKAMMER WIESBADEN
- NR. 15 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER WIESBADEN
- NR. 19 LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN, FRANKFURT AM MAIN
- NR. 20 AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG AN DER LAHN, Abteilung Flurneuordnung / Anlaufstelle Eltville, ELTVILLE
- NR. 21 AMT FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UMWELT, VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz HADAMAR
- NR. 23 PLEDOC GmbH, ESSEN
- NR. 25 RHEINGAU-TAUNUS-VERKEHRSGESELLSCHAFT GmbH, TAUNUSSTEIN-HAHN
- NR. 28 LANDESBETRIEB BAU UND IMMOBILIEN HESSEN (LBIB), Niederlassung West, WIESBADEN
- NR. 33 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN
- NR. 39 GEMEINDEVERWALTUNG HEIDENROD, HEIDENROD-LAUFENSELDEN
- NR. 43 STADTVERWALTUNG GEISENHEIM
- NR. 44 STADTVERWALTUNG INGELHEIM
- NR. 46 VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
- NR. 49 ZWECKVERBAND RHEINGAU, OESTRICH-WINKEL
- NR. 50 RHEINGAUER WEINBAUVERBAND, Geschäftsstelle, OESTRICH-WINKEL
- NR. 51 AMPRION GmbH, Betrieb/Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, DORTMUND
- NR. 52 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, Gartendenkmalpflege, WIESBADEN

### **WERTUNG DER ANREGUNGEN**

Zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden ergibt sich nach sorgfältiger Abwägung durch den Stadtrat der Stadt Oestrich-Winkel die nachfolgende Wertung, die jeweils den vorgebrachten Anregungen gegenübergestellt ist.



**NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS,  
BAD SCHWALBACH**

RTK.FD.III.4 Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

**DER KREISAUSSCHUSS**

Fachdienst: **Bauaufsicht und Denkmalschutz**  
Sachbearbeiter/in: **Frau Umbauer/Frau Diehl**  
Raum: 1.310 (Eingang 1)  
Telefon: 06124 510-506  
Telefax: 06124 510-18506  
E-Mail: [lyonne.umbauer@rheingau-taunus.de](mailto:lyonne.umbauer@rheingau-taunus.de)  
E-Mail: [Sabine.diehl@rheingau-taunus.de](mailto:Sabine.diehl@rheingau-taunus.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben  
Unser Zeichen: FD.III.4-80-11-BP-01305/23

Datum: **3. August 2023**

1. Verteiler
2. Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel

Grundstück Oestrich - Winkel, Friedensplatz  
Gemarkung Oestrich  
Vorhaben 11 OE 12.1 - "Friedensplatz" Änderung in Oestrich

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

**Kreisausschuss:** **ST-GF-** Stabstelle für Frauen und Gleichstellung

**Fachbereich IV**

IV.3 Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

**Fachdienst I.7** Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur

**Fachdienst II.7** Gesundheitsverwaltung

**Fachdienst IV.2** Umwelt

**Fachdienst III.3** Brandschutz

**Fachdienst III.4** Bauaufsicht/Denkmalschutz

**Fachdienst III.5** Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

**Fachdienst III.6** Verkehr

**Fachdienst II.JHP** Jugendhilfeplanung

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Servicezeiten:** Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

**Postanschrift:** Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

**Internet:** [www.rheingau-taunus.de](http://www.rheingau-taunus.de) **Datenschutzinformation:** [www.rheingau-taunus.de/datenschutz](http://www.rheingau-taunus.de/datenschutz)

**Konto der Kreiskasse:** Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



Datum: 3. August 2023  
Unser Zeichen: BP-01305/23

**Stellungnahme der Stabstelle für Frauen und Gleichstellung:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes IV.3 - Kreisentwicklung:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes IV.2 – Umwelt (100870-23-wi):**

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Immissionsschutz:**

Keine Anregungen und Bedenken

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**3. Untere Wasserbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2023 hin.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2023 hin

**NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS,  
BAD SCHWALBACH**

Der Verweis auf die Stellungnahmen der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden ab der übernächsten Seite samt Wertung abgebildet.



Datum: 3. August 2023  
Unser Zeichen: BP-01305/23

**NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS,  
BAD SCHWALBACH**

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,  
Wahlen:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Im Auftrag

(Pohl)

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Wir weisen auf folgende Punkte hin:

Die Erweiterung der Stellplatzflächen sieht neben den öffentlichen Stellplätzen und Verkehrsflächen auch die sogenannten „privaten“ Stellplätze und „privaten“ Verkehrsflächen vor. Gem. der Begründung zum Bebauungsplan sind die privaten Stellplätze für die zukünftigen gewerblichen und gastronomischen Nutzungseinheiten des angrenzenden Gebäudes Friedensplatz 3 nach dessen Sanierung vorgesehen. Diese konkrete Zuordnung der privaten Stellplätze fehlt im Bebauungsplan. Wir empfehlen dies durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen und die Stellplätze zu binden.

Andernfalls ist für die privaten Bereiche die Hessische Bauordnung anzuwenden und die Stellplätze sind durch entsprechende Baulasteintragungen öffentlich-rechtlich an die Nutzungen zu binden.

Neben den Flurstücken der Stadt 27/3 und 28/3, Flur 16, in der Gemarkung Oestrich, soll auch eine Teilfläche von Flurstück 27/2 für die Erweiterung der Parkplatzflächen herangezogen werden. Das bebaute Flurstück 27/2 befindet sich im Privatbesitz. Die Teilung ist gem. § 7 HBO zu beantragen. Wir empfehlen frühzeitig zu prüfen, ob der Teilung bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen. Ggf. sind Öffnungen in grenzständigen Außenwänden vorhanden und die Erschließung und/oder Leitungen sind durch Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern, sofern möglich.

Schreiben vom 22.05.2023; Aktenzeichen 01305-23-80

Wir empfehlen die einzelnen Stellplätze einzutragen, entsprechend dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 und dem Vorentwurf vom 28.03.2023.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Überprüfung der Stellplatzbreiten in der nordöstlichen Stellplatzreihe, mit einer Länge von insgesamt 26 m, im Hinblick auf die Vorgaben der Stellplatzsatzung. Die Anordnung von 10 Stellplätzen in Reihe, davon 2 Stellplätze barrierefrei, scheint unter Einhaltung der v. g. Satzung nicht möglich.

Die weiter nördlich, separat angeordneten, 3 privaten Stellplätze werden über eine schmale Fahrgasse (nicht vermasst) erschlossen. Gem. § 5 der Garagenverordnung Hessen (GaV Hessen) muss die Breite der Fahrgasse mind. 2,75 m betragen. Aufgrund der Lage der Zufahrt und den Abmessungen der Verkehrsfläche vor den Stellplätzen, von lediglich ca. 7,5 x 5,0 m, bestehen Bedenken zur Anfahrbarkeit der Stellplätze, sowie zum ungehinderten Ein- und Ausparken. Wir empfehlen dies zu prüfen und fehlende Abmessungen im Plan zu ergänzen.

Die geänderte Anordnung der Grünflächen und Bäume zwischen den Stellplätzen (ursprünglich 1 Baum je 4 Stellplätzen) entspricht nun nicht mehr § 5 (3) der Stellplatzsatzung, mit der Forderung eines standortgeeigneten Baumes für je 5 Stellplätze. Wir empfehlen diese Änderung, sowie die neue Planung der vier Bäume im schmalen Grünstreifen, angrenzend an das private Flurstück 319/31, zu überdenken und die Vorgaben der v. g. Satzung möglichst einzuhalten.

**NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS,  
BAD SCHWALBACH**

Das Flurstück 27/2 befindet sich in Privateigentum, das Flurstück 27/3 wird von der Stadt Oestrich-Winkel an den Eigentümer des Flurstücks 27/2 (Friedensplatz 3) verkauft. Somit werden die Flächen, auf welchen die privaten Parkplätze vorgesehen sind, spätestens bei Rechtskraft des Bebauungsplanes zum Grundstück Friedensplatz 3 gehören. Insofern ist weder eine Bindung der Stellplätze durch textliche Festsetzungen noch eine Baulasteintragung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilung entgegenstehende bauordnungsrechtliche Belange werden überprüft. Eventuelle Öffnungen und Zugänge in grenzständigen Außenwänden sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden in Abstimmung mit dem Privateigentümer durch Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert. Zu besserer Übersichtlichkeit des kleinformatischen Bebauungsplanes wird von der Darstellung der einzelnen Stellplätze abgesehen.

Die nordöstliche Stellplatzreihe ist mit 26 m Breite ausreichend dimensioniert. Die 8 regulären Stellplätze haben eine Breite von je 2,50 m. Die barrierefreien Stellplätze sind zusammen genommen 6 m breit, wobei der Ausstieg für den östlicheren Parkplatz auf der linken Seite und der Ausstieg für den westlicheren Parkplatz auf der rechten Seite, d.h. jeweils zur Mitte zwischen den beiden Parkplätzen vorgesehen ist (siehe Doppelparkstand Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs).

**NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS,  
BAD SCHWALBACH**

Die Zufahrt zu den privaten 3 Stellplätzen im nördlichen Bereich ist ausreichend breit. Eine Bemaßung der engsten Stelle der Zufahrt wird der Planzeichnung hinzugefügt.

Wie in den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 4. „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern + sonstigen Bepflanzungen“ aufgeführt, sind innerhalb des Geltungsbereichs 20 Bäume zu pflanzen. Dem Punkt 1.5 „Geplante Baumaßnahme“ der Begründung ist zu entnehmen, dass 38 Stellplätze errichtet werden sollen. Somit kommt ein Baum auf 1,9 Stellplätze. Hierbei wird das Gesamtgrundstück betrachtet. Die Bäume werden insbesondere an den Stellen gepflanzt, an welchen diese aus gestalterischer Sicht Sinn ergeben. So ist vorgesehen, drei kleinere Bäume im südlichen Teil des Geltungsbereichs vor der Mauer, an welcher ein Wohngebäude abgerissen wurde, zu pflanzen.

Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde      Bad Schwalbach, 24.05.2023  
Herr Schwinn      ☎ 06124/510-516  
FD III.4-80-01305/23

Grundstück      Oestrich - Winkel, Friedensplatz  
Gemarkung      Oestrich Oestrich  
Vorhaben      Bauleitplanung der Stadt Oestrich-Winkel  
11 OE 12.1 - "Friedensplatz" Änderung in Oestrich

An Bauleitplanung FD III.4,  
Frau Umhauer/ Frau Diehl

#### Denkmalrechtliche Stellungnahme zur o.g. Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Bauleitplanung wird festgestellt, dass eine Abwägung denkmalrechtlicher Belange offensichtlich nicht vollständig und nachvollziehbar vorgenommen wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der unmittelbaren Nähe der Einzeldenkmäler Gebäude Friedensplatz 3 (nördlich angrenzend) und Gebäude Rheingastrasse 70 (südöstlich angrenzend). Beide Gebäude sind u.a. aus städtebaulichen Gründen Einzeldenkmäler und nicht im BPlan dargestellt, bzw. beschrieben.

Weiterhin liegt die Planung vollständig innerhalb der denkmalrechtlichen Gesamtanlagenausweisung Friedensplatz / Rheingastrasse.

Durch die Planung können die Erscheinungsbilder der genannten Einzeldenkmäler als auch das Erscheinungsbild der Gesamtanlage durch Platzgestaltungen sowie Bepflanzungen betroffen sein.

Die Abwägung darüber ist nachvollziehbar in der Begründung zum BPlan abzuhandeln.

Gem. § 1 (6) Nr. Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Gem. § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Gem. 29 (2) BauGB bleiben andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt.

Aus § 18 (2) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) geht hervor, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wenn in der Umgebung eines Kulturdenkmales Anlagen errichtet werden, welche sich auf das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales auswirken.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Umgebung eines Kulturdenkmales ist räumlich nicht genau begrenzt. Es ist der Bereich, welcher sich auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern auswirken kann.

Wir bitten darum, folgende Hinweise im Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Für nach § 56 HBO baugenehmigungsfreigestellte bauliche Anlagen besteht eine Genehmigungspflicht nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), d.h. das jeweilige Vorhaben (auch z.B. Platzgestaltungen, Oberflächenbefestigungen, etc.) ist der Unteren Denkmalschutzbehörde im Antragsverfahren zur Genehmigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Schwinn

#### NR. 38 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, BAD SCHWALBACH

Ausführungen zum Denkmalschutz, insbesondere in Bezug auf die Einzeldenkmäler Friedensplatz 3 und Rheingaustraße 70, sowie in Bezug auf die denkmalrechtliche Gesamtanlagenausweisung Friedensplatz/Rheingaustraße werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Anregung zur Aufnahme des Hinweises zur Genehmigungspflicht nach § 18 HDSchG wird gefolgt. Dieser wird wortgleich unter C. „Hinweise/Empfehlungen, 1. Denkmalschutz“ in die Planunterlagen aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung  
Postfach 1205  
65368 Oestrich-Winkel

**NR. 54 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GmbH,  
BAD KREUZNACH**

**REFERENZEN**

**ANSPRECHPARTNER** Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)  
**TELEFONNUMMER** 0671/96-8062  
**DATUM** 10.07.2023  
**BETRIFFT** Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Friedensplatz“ im Ortsteil Oestrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 18.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

Der Verweis auf die Stellungnahme, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, wird zur Kenntnis genommen. Sie ist mitsamt Wertung auf der nächsten Seite abgebildet.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz  
Postanschrift: Postfach 91 00 | Pakete: Wallstraße 88, 55122 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführer: Abdu Mudesir (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Poststraße 20-28, 55548 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung  
Postfach 1205  
65368 Oestrich-Winkel

NR. 54 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GmbH,  
BAD KREUZNACH

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Christine Wust (christine.wust@telekom.de)  
TELEFONNUMMER 0671/96-8062  
DATUM 18.04.2023  
BETRIFFT Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Friedensplatz“ im Ortsteil Oestrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

Die Hinweise zu den im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55122 Mainz  
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Palette: Wallstraße 88, 55122 Mainz  
Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ: 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: FBKDE333  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdu Mudesir (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt - 64278 Darmstadt  
Per Email: [info@oestrich-winkel.de](mailto:info@oestrich-winkel.de)

Magistrat der Stadt  
Oestrich-Winkel  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/7-2023/2  
Dokument-Nr.: 2023/1084236

Ihr Zeichen: 610-20/37a/3/Ng  
Ihre Nachricht vom: 7. Juli 2023  
Ihr Ansprechpartner: Felix Machus  
Zimmernummer: 3.017  
Telefon: +49 6151 12 5216  
Fax: +49 6151 12 8949  
E-Mail: [Felix.Machus@rpda.hessen.de](mailto:Felix.Machus@rpda.hessen.de)  
Datum: 8. August 2023

NR. 56 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT,  
Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung,  
DARMSTADT

Bauleitplanung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau-Taunus-Kreis  
Bebauungsplanentwurf Nr. 37 „Friedensplatz“ 1. Änderung  
Stellungnahme gemäß §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

#### A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Oestrich-Winkel eine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Umgestaltung eines öffentlichen Parkplatzes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 0,1ha.



- 2 -

**B. Stellungnahme**

**I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

**1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen**

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets Siedlung Bestand.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

**II. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden**

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

**1. Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser**

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

**2. Dezernat IV/Wi 41.1 – Bodenschutz**

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die in meiner Stellungnahme vom 08.08.2023 (siehe Bezug Nr. 2) geforderte Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ wurde im fortgeschriebenen Umweltbericht und bei den textlichen Festsetzungen zum Flächennutzungsplan) nicht umgesetzt.

**NR. 56 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT,  
Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung,  
DARMSTADT**

I

Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann.

II

Zu 1: Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Da die Stellungnahme des Regierungspräsidiums der frühzeitigen Beteiligung verspätet und gleichzeitig mit der Stellungnahme im Rahmen der Offenlage eingegangen ist, konnten die Anregungen nicht eingearbeitet werden. Weiterhin handelt es sich nicht um einen Flächennutzungsplan, sondern um eine Bebauungsplanänderung.



- 3 -

Zur Gewährleistung der Umsetzung der v.g. Anforderungen sind im Flächennutzungsplan daher nachfolgende Festsetzungen aufzunehmen:

1. Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zu beachten und umzusetzen.
2. Zur Bewertung und Berechnung des vorhabenbedingten Kompensationsbedarfs ist die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – HLNUG, Heft 14) bei der Aufstellung des Bebauungsplans anzuwenden.

**3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht meines Dezernats bestehen keine Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.

**4. Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

Gegen das Bauvorhaben (Errichtung eines Parkplatzes) bestehen aus den von mir zu vertretenden Belangen keine Bedenken, zudem das Niederschlagswasser von der versiegelten Fläche nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern versickert werden soll.

**5. Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft**

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

**6. Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz**

Die vorgelegten Unterlagen zu der Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Aufgrund der Vergrößerung der Parkfläche und der Ansiedlung von Gastronomie und Gewerbe im angrenzenden Gebäude Friedensplatz 3 empfehle ich die Erstellung einer Schallimmissionsprognose. Diese soll zur Tages- und Nachtzeit die zu erwartenden Schallimmissionen bei den bestehenden Wohnhäusern in der Nachbarschaft darlegen. Dabei sind sowohl die Emissionen des Parkplatzes einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs als auch die Emissionen der geplanten Gastronomie und sonstigen Gewerbes zu berücksichtigen.

**NR. 56 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT,  
Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung,  
DARMSTADT**

Zu 1. Die DIN 19639 wird im Umweltbericht ergänzt.

Zu 2. Es wird aus zwei Gründen von der Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Boden abgesehen:

- a) Durch die Teilentsiegelung von 575 m<sup>2</sup> und dem anschließenden Einbau eines wasserdurchlässigen Belages ist eine Aufwertung der Bodenqualität zu erwarten. Dies wird durch die „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Schutzgutes Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ bestätigt, die diese Maßnahme in Anlage 4 als Kompensationsmaßnahme aufführt. Eine Verschlechterung der Bodenqualität ergibt sich dagegen lediglich für eine Fläche von 103 m<sup>2</sup>.
- b) Es liegen keine Daten zu der Bodenfunktionsbewertung im Bodenviewer vor. Auch die vorgeschlagene Methode der Datenübertragung ist nicht möglich. Es wäre demnach eine Bodenkartierung durchzuführen, um gesicherte Daten zu erhalten. Der Aufwand hierfür wird jedoch, insbesondere in Anbetracht der Aufwertung der Bodenqualität, als unverhältnismäßig und wenig zielführend erachtet.

Zu 3: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

- 4 -

#### 7. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

#### NR. 56 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung, DARMSTADT

Zu 4: Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf Abwasser und anlagenbezogenen Gewässerschutz keine Bedenken bestehen, zudem das Niederschlagswasser in den Vegetationsflächen sowie den wasserdurchlässigen Belägen versickert. Weiterhin wird in Abstimmung mit den Stadtwerken ein Rückhaltevolumen von 8 m<sup>3</sup> geschaffen und lediglich der Überlauf mit einem Drosselabfluss von 12 l/sec in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Zu 5: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Zu 6: Durch die Bebauungsplanänderung wird die Parkfläche nur geringfügig vergrößert. Hierdurch wird zwar die Frequenz der Ein- und Ausparkvorgänge erhöht, jedoch ist insgesamt nur von einer unwesentlichen Zunahme der Geräuschentwicklung auszugehen. Die Ansiedlung von Gastronomie und Gewerbe ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Zu 7: Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegenstehen.

- 5 -

**III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz**

**1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)**

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)

**C. Hinweise**

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmr@rpda.hessen.de](mailto:kmr@rpda.hessen.de).

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Felix Machus

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)

**NR. 56 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT,  
Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung,  
DARMSTADT**

III

Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde nicht gegeben ist.

Zu C: Der Hinweis zum Kampfmittelräumdienst wird zur Kenntnis genommen, dieser wurde direkt beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Stadt Oestrich-Winkel  
Der Magistrat  
Fachbereich Bauen  
Paul-Gerhardt-Weq 1  
65375 Oestrich-Winkel

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-

O 2802-2023

Ihr Zeichen: Frau Lisa Niegel  
Ihre Nachricht vom: 17.04.2023  
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe  
Zimmernummer: 0.23  
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133  
E-Mail: Norbert.Schuppe@pda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrd@pda.hessen.de  
Datum: 15.05.2023

Oestrich-Winkel,  
Ortsteil Oestrich  
"Friedensplatz"  
Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37  
Az.: 610-20/37a/3/Ng  
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

**NR. 57 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT,  
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen,  
DARMSTADT**

Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung und -räumung werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich unter C. Hinweise/Empfehlungen, 10. „Kampfmittelbelastung und -räumung“.

Eigenbetrieb Stadtwerke  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel  
06723/992-118  
simon.spross@oestrich-winkel.de

**NR. 59 EIGENBETRIEB STADTWERKE,  
OESTRICH-WINKEL**

**Stellungnahme der Stadtwerke in Bezug auf die Abwasserentsorgung**

**Neubau einer Parkplatzanlage, Gemarkung Oestrich, Flur 16, Flst. 27/3 und 28/3**

Die Planung nachträglicher Versiegelung von unversiegelten Flächen zu einer abflusswirksamen Parkplatzfläche hat Einfluss auf die Hydraulik der Ortskanalisation. Somit müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Kanalisation nicht weiter zu belasten und das angefallene Niederschlagswasser zum Großteil vor Ort zu versickern.

Zusätzlich wird für das Grundstück wird eine Einleitbeschränkung auf 12 l/s\*ha ausgesprochen. Das anfallende Regenwasser muss durch geeignete Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen oder auch Begrünungen zurückgehalten und (wenn überhaupt) verzögert abgeleitet werden. Dieser Nachweis ist vor einer Genehmigung vorzulegen.

Zudem ist bei einer möglichen abflusswirksamen Fläche von >800m<sup>2</sup> ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen. Der Nachweis, wie das Regenwasser zurückgehalten wird, ist einschl. der notwendigen Drosseleinrichtung vorzulegen.

Das Oberflächenwasser des befestigten Bereiches ist für Nachbargrundstücke insbesondere der öffentlichen Verkehrsfläche schadfrei zu entsorgen bzw. zu versickern.

**Das gilt auch für den Fall, dass Teile der Grundstückseinheit bei gleichem Nutzen an einen dritten Eigentümer zugeschrieben werden.**

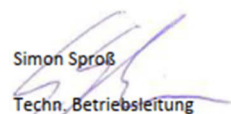
Das Grundstück hat keinen Anschluss an das Abwassersystem. Es muss eine Neuplanung der Entwässerung erfolgen und vor Baugenehmigung vorgelegt werden. Die Kosten müssen in beiden Fällen der Eigentümer tragen.

Vor einer Genehmigung ist die Klärung der Ver- und Entsorgung anzustoßen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke im Rahmen der Ausführungsplanung bereits abgestimmt. Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wird der Abfluss von Oberflächenwasser auf ein Minimum beschränkt. Das erforderliche Rückhaltevolumen von 8 m<sup>3</sup> wird bereitgestellt und die Einleitbeschränkung von 12 l/s gewährleistet.

Aufgestellt: Wiesbaden, den 23.08.2023

Oestrich-Winkel, 26.05.2023

  
Simon Sproß  
Techn. Betriebsleitung  
Eigenbetrieb Stadtwerke